

wortartiger Entwurf vorgelegen hat, den beide benutzten, daß auch beide das Eschatokoll, zumindest die Datierung, bewußt aufeinander abgestimmt haben, daß im übrigen aber die beiden Präzepte selbständig nebeneinanderstehen. D. 21 ist nicht nur in Arenga, Sanctio und Corroboratio kürzer als D. 20, es legt auch den Sachverhalt in einem entschieden knapperen, über Einzelheiten hinweggehenden Stil dar, in einem viel weniger feierlichen Ton und durchweg in ganz anderer Formulierung. DD. 20. 21 sind also nicht diktatgleich, sie stellen eine kanzleigeschichtliche Anomalie dar: Doppelausfertigungen derselben Urkunde waren nicht gar so selten, so daß wir hie und da noch heute zwei Originale haben, aber zwei inhaltlich identische Diplome vom gleichen Tage, jedoch von verschiedenen Kanzlisten, — das ist schon mehr als ungewöhnlich!

Den Versuch, diesen seltsamen Tatbestand zu erklären, müssen wir zurückstellen, bis wir über den im D. 21 sichtbar gewordenen Diktator noch mehr wissen. Mit der Ausschau nach weiteren von ihm verfaßten Stücken haben wir glücklicherweise leichtes Spiel. Schon in dem drei Wochen jüngeren Essener D. 22 vom 4. Juni 898, das im Original erhalten ist, finden wir seine Diktion wieder. Die Devotionsformel *misericordia dei* freilich ist westfränkischen Ursprungs, sie begegnet mehrfach bei Karl dem Kahlen und fast regelmäßig in den Diplomen Ludwigs des Stämmers, nicht selten auch bei Odo. Aber der Eingang des Textes stimmt im D. 22 mit D. 21 überein, die Arenga fast und die Promulgatio ganz wörtlich. Narratio und Dispositio verlaufen flüssig nach einem Schenkungsformular ohne individuelle Note, wenn man nicht die kleine Abnormität *aquarumque cursibus* (statt *decursibus*) in der Pertinenzformel, die uns bereits in DD. 3. 5. 8 aufgefallen ist, als solche gelten läßt. Auch die Corroboratio lautet wie im D. 21, allerdings mit einer geradezu amüsanten Abwandlung, die uns eine diplomatisch wertvolle kleine Beobachtung erlaubt. Vielleicht ist schon im D. 21 die von einem Teil der Abschriften überlieferte Fassung *firmior habeatur* die ursprüngliche Lesart, so daß der Notar also hier bereits, sicherlich verführt durch einen alten Text des Waltger A, den groben grammatischen Schnitzer der DD. 5—7 wiederholte. Jedenfalls aber hatte der Mundant des D. 22 schon *Quod ut firmior* geschrieben, worauf sicherlich *habeatur* wie im D. 21 folgen sollte. Daß er mit *-or* das Wort enden lassen wollte, ist paläographisch klar zu erkennen, denn er hatte auf *-o* das sog. runde *r* folgen lassen, das schriftgeschichtlich aus dem rechten Teil des Majuskel-R über die Ligatur OR entstanden ist und sich in der Verbindung mit *o* sehr lange behauptete. Unser